



## Innovativ wie die sächsische Wirtschaft.

Absicherung des Betriebs bei Produktexperten in die USA

### Sie haben vor, Ihre Produkte künftig auch in die USA zu exportieren?

#### Was sollte man dazu wissen?

Die Präsenz auf dem US-amerikanischen Markt erhöht das Risiko einer Inanspruchnahme aufgrund eines Produktfehlers für den Hersteller, aber auch für einen Händler erheblich. Gerade kleineren und mittelgroßen Unternehmen ist oft nicht bewusst, dass die amerikanische Rechtsprechung erhebliche Anforderungen an die Hersteller eines Produktes stellt.

Weiterhin ist zu bedenken, dass im Falle einer „pretrial discovery“ (Ermittlungsverfahren vor Prozessbeginn) weitreichende Auskunftspflichten gegenüber der Anspruchstellerpartei bestehen, die auch die Herausgabe interner Dokumente umfasst. Dies sollte bei der unternehmensinternen Kommunikation berücksichtigt werden.

Es ist daher dringend zu empfehlen, vor der Aufnahme des Produktexportes in die USA mit einem fachkundigen Berater (z. B. Anwaltskanzlei) über geeignete Präventionsmaßnahmen zu sprechen. Erste Hinweise geben oft auch Publikationen von Industrie- und Handelskammern oder die Bundesagentur für Außenwirtschaft.

#### Wer gilt als Hersteller?

Das ist der eigentliche Hersteller aber auch der Teilehersteller, der Quasihersteller, der Importeur und der Vertragshändler/Vertriebspartner (Haftung gesamtschuldnerisch, d.h. der Kläger kann sich aussuchen, wen er in Anspruch nimmt).

#### Was ist überhaupt ein Produkt?

Ein Produkt kann alles sein: zum Beispiel ein Fahrzeug, eine Maschine, ein Elektrogerät, aber auch Spielwaren, medizinisches Gerät oder Medizinprodukte, Bauteile, Lebensmittel oder auch Komponenten, Bauteile, Zubehör und bearbeitete Grundstoffe. Dienstleistungen gelten nicht als Produkte.

#### Wann ist ein Produkt fehlerhaft?

Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es die berechtigten Erwartungen des durchschnittlichen Nutzers an die Sicherheit nicht erfüllt oder eine vermeidbare hohe Gefahr beim Inverkehrbringen in sich birgt.

#### Welche Fehlerursachen gibt es?

- Konstruktionsfehler
- Fabrikationsfehler
- Instruktionsfehler

**Quasihersteller** ist derjenige, der sich durch Anbringen seines Namens, eines Warenzeichens oder eines anderen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

## Absicherung des Betriebs bei Produktexporten in die USA

### Die Haftung in den USA

Es gilt die „strict liability“, ähnlich der Gefährdungshaftung nach dem deutschen Recht. Der Kläger muss beweisen, dass das Produkt fehlerhaft auf den Markt gebracht wurde und ein Schaden beim Gebrauch verursacht wurde. Ein Verschulden des Herstellers muss der Kläger nicht beweisen.

### Umfang der Haftung

Ist der verursachte Schaden belegbar, dann sind die juristischen Unterschiede zwischen den USA und Deutschland nicht sehr groß. Sobald es jedoch um Schmerzensgeld und Schadenersatz geht, ist der Unterschied enorm. In den USA sind die Ansprüche sowohl auf Schmerzensgeld als auch auf Schadenersatz wesentlich höher. Noch ein deutlicher Unterschied in der Rechtsprechung der USA ist die sogenannte Laienjury, das heißt, dass über die Höhe des Schadenersatzes grundsätzlich die Geschworenen und nicht die Richter entscheiden. Weiter gibt es in den USA den zusätzlichen Schadenersatz in Form der „punitive damages“, eine im deutschen Recht unbekannt Art des Schadenersatzes mit Strafcharakter. Bei besonders verwerflichem Verhalten kann der Schädiger zur Zahlung eines Vielfachen des eigentlichen Schadenersatzes verurteilt werden. „Punitive damages“ dienen der Abschreckung.

### Anspruchsberechtigte und Anspruchsgegner

Anspruchsberechtigt ist nicht nur der Käufer oder Vertragspartner, sondern jeder geschädigte Nutzer, also neben dem gewerblichen Abnehmer auch der verletzte Mitarbeiter oder sonstige betroffene Personen. Es haften grundsätzlich alle an der Herstellung, Vermarktung und dem Vertrieb des Produktes Beteiligten. Wie schon erwähnt, sind das neben dem Hersteller auch die Zulieferer, Großhändler und Einzelhändler, Importeur und Vertragshändler/Vertriebspartner. Sie alle haften gesamtschuldnerisch!

### Der Kläger muss beweisen – der Hersteller dokumentieren

Behauptungen alleine genügen nicht – der Kläger muss den Nachweis erbringen, dass ein Produktfehler die Schadenursache ist. Der Hersteller hat die Verpflichtung, vor bekannten und vorhersehbaren Gefahren zu warnen.

Dabei gilt es die in den USA strengen Anforderungen an Aufbau, Form und Inhalt zu beachten:

Verschiedene Signalwörter beschreiben verschiedene Gefährdungsstufen.

Signalwörter sind:

**Danger    Warning    Caution    Notice**



- Jedes Signalwort beschreibt eine bestimmte Gefährdungsstufe. Es gibt Warnsymbole für jede Gefährdungsstufe,
- keine anderen Signalwörter und Warnsymbole verwenden und
- nur in der richtigen Kombination für die jeweilige Gefährdungsstufe verwenden.

Unterlassene oder fehlerhafte Verwendung der Signalwörter = unzureichende Warnung = Produktfehler

Zu beachten sind diese Hinweise in:

- Montage- und Bedienungsanleitungen, Verpackungen, Labels, Produktbeilagen
- der Werbung und der Produktbeschreibung (Website, Blog, Foren, Social Media)
- Verträgen, Anhängen, AGB's, Haftungsausschlüssen

Ebenso wichtig wie die richtige Warnung ist die richtige Übersetzung. Eine mangelhafte Übersetzung ist unverständlich = Produktfehler

Deshalb sollte die Übersetzung nur durch einen US-amerikanischen Muttersprachler erfolgen und nicht durch einen deutschen Übersetzer in Deutschland und schon gar nicht durch eigene Mitarbeiter mit guten Englischkenntnissen.

Nach dem Inverkehrbringen des Produkts gilt die Pflicht zur Produktbeobachtung. Hier unterscheidet man zwischen aktiver und passiver Produktbeobachtung.

**Aktive Produktbeobachtung** = Auswertung von Produktvorfällen z. B. durch Reklamationsmanagement

**Passive Produktbeobachtung** = Auswertung der Entwicklung des Stands von Wissenschaft und Technik

### Anklage in den USA – Prozess und Anwaltskosten

Auch wenn Sie keine Niederlassung in den USA haben, können deutsche Firmen dort verklagt werden. US-amerikanische Urteile können in Deutschland grundsätzlich vollstreckt werden (mit Ausnahme von „punitive damages“). Dies gilt auch für Versäumnisurteile. Deshalb muss bei der Zustellung einer Klage sofort reagiert werden. Die Methode der Beweiserhebung und Anfechtung ist vollkommen anders als in Deutschland. Die hier entstehenden Kosten, auch für Sachverständige jeder Partei, können ins Uferlose steigen, weil jede Partei die Geschworenen mit den eigenen Argumenten zu überzeugen versucht. Unabhängig vom Verfahrensausgang trägt jede Partei in den USA grundsätzlich ihre eigenen Anwaltskosten, und die sind sehr schnell 5-stellig. Hersteller sollten beachten, dass viele Verbraucherschutzgesetze die Erstattung der Anwaltskosten des Verbrauchers vorsehen. Die Höhe der Anwaltskosten ist nicht einheitlich geregelt. Berechnet werden Stundenhonorare, oder es wird eine Abrechnung auf Erfolgsbasis vereinbart, was man häufig bei Klagen von Verbrauchern gegen Hersteller antrifft – ohne Kostenrisiko für den Kläger.

### Fazit:

Die USA sind ein absolutes Hochhaftungsland – es ist erstaunlich, wie viele deutsche Hersteller ohne verbindliche Regelungen mit ihren Vertriebspartnern agieren. Besonders wichtig sind die Punkte Abgrenzung von Verantwortungsbereichen und Zuweisung von Risiken, Gewährleistung und Haftungsregelungen, Abwicklung von Schäden, Beendigung von Vertriebsverhältnissen und Beilegung von Streitigkeiten. Eine kompetente Fachberatung im Vorfeld kostet zwar Geld, doch dieses Honorar steht in keinem Vergleich zu den horrenden Summen möglicher Prozesskosten in den USA.

### Schadenbeispiele in den USA

1. Mit der Pistole eines deutschen Waffenherstellers wurde der Pressesprecher des amerikanischen Präsidenten schwer verletzt. Der Vorwurf ging dahin, dass die Waffe ein in sich gefährliches Produkt sei, das zu kriminellen Akten verleite. Gegen den deutschen Hersteller war ein Anspruch über 290 Mio. US Dollar rechts-hängig. Für den Versicherer entstanden schon ohne die Verurteilung des Versicherungs-nehmer Kosten in Höhe von ca. **355.000 EUR**.

2. Eine Hochdruck Farbspritzpistole verursachte bei einem 27-jährigen Unternehmer die folgenden Verletzungen: Verlust des Zeigefingers, des kleinen Fingers teilweise und der beiden Mittelfinger eingeschränkte Bewegungsfähigkeit und Verlust des Empfindungsvermögens Entschädigung: **1 Mio. US-Dollar**.
3. Ein Sicherheitsgurt versagte, in dessen Folge ein Zahnarzt eine Querschnittlähmung erlitt: Entschädigung: **1,8 Mio. US-Dollar**
4. Gebrauchsanweisungen: Aufgrund einer mangelhaften und schwer verständlichen Übersetzung einer Gebrauchsanweisung konnte ein Produkt des Herstellers nicht schnell genug eingesetzt werden, in dessen Folge es zu einer Klage über **12 Mio. US Dollar** gegen den Hersteller kam.
5. Beim Hantieren am Gasherd entzündete sich ein Baumwoll-Pyjama, der von Geburt an blinden Geschädigten. Dem Textilhersteller wurde vorgeworfen, die Baumwollfaser nicht gegen leichte Entflammbarkeit behandelt, bzw. einen entsprechenden Warnhinweis auf dem Etikett aufgebracht zu haben. Die Schadenhöhe belief sich auf rund **2,55 Mio. EUR**.
6. Der Hersteller eines Bootsmotors haftete dafür, dass ein Motorabschalter nicht eingebaut war, obwohl zum Zeitpunkt der Produktion ein solcher Schalter noch nicht einmal erfunden war.
7. Ein Herstellungsbetrieb von Kunststoffprodukten stellt unter anderem auch Schubladen her, die er an eine große deutsche Luftfahrt Catering Firma liefert. Diese Schubladen dienen zur Aufnahme der Getränke in den Getränkewägen in Flugzeugen. Der Herstellungsbetrieb erhielt eines Tages ein Klageschreiben vom US District Court Georgia, in dem er als weiterer Beklagter, neben der Cateringfirma, in das Gerichtsverfahren einbezogen werden sollte.

Die Klage bezog sich auf folgende Schadenschilderung einer Flugbegleiterin: Die Flugbegleiterin führt in der Klage aus, dass sie in Ausübung ihrer Pflichten als Flugbegleiterin auf einen Flug Verletzungen erlitten hat. Ihre Verletzungen seien durch eine nicht einwandfrei funktionierende Schublade des Getränkewagens verursacht worden. Sie versuchte, ein Getränk aus der Schublade herauszunehmen

## Absicherung des Betriebs bei Produktexpoten in die USA

und die Schublade ließ sich nicht ordnungsgemäß herausziehen. Sie zog stärker, um die Schublade herauszuziehen. Dabei löste sich die Schublade, glitt schnell heraus und traf sie im rechten Nacken- und Schulterbereich. Als Folge des Aufpralls erlitt die Flugbegleiterin einen Bandscheibenschaden bei C5-6, der operiert werden musste.

Die erste Angabe des Streitwerts belief sich auf über \$ 75.000. In Laufe der Verhandlungen wurde diese Position um \$ 63.000 Verdienstausfall sowie darüber hinaus Schmerzensgeld und sonstigen Schadenersatz (insbesondere auch wegen ihrer gescheiterten Ehe, das sie auf den Unfall zurückführt) erweitert.

Das Verfahren konnte mit Hilfe eines beauftragten Rechtsanwalts in den USA zwar abgewiesen werden, hierbei sind jedoch Kosten für Sachverständige, Datensicherung und Anwaltskosten von über **130.000 EUR** entstanden.

### **Schadenbeispiel für punitive damages**

Im **Stella-Liebeck-Prozess** gegen McDonald's bekam die Klägerin 160.000 US-Dollar Schmerzensgeld und 480.000 US-Dollar Strafschadenersatz zugesprochen (wobei letztlich ein nicht-veröffentlichter Vergleich über die tatsächlich ausgezahlte Summe entschied), weil sie sich an zu heißem Kaffee verbrüht hatte, nachdem McDonald's vorher Beschwerden über die Temperatur ignoriert hatte.